



Visumantrag zur Erwerbstätigkeit als Fachkraft und Blaue Karte EU

Alle Dokumente sind im Original und mit einer gut lesbaren Kopie (separat) einzureichen. Dokumente in thailändischer Sprache müssen mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden; dies gilt nicht für die Pass-Seite. Bitte klammern Sie die Unterlagen nicht, da der Antrag gescannt wird, und beachten Sie die Sortierreihenfolge.

	Dokumentenliste
<input type="checkbox"/>	vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular (nur einseitiger Ausdruck)
<input type="checkbox"/>	Belehrung zur Folge von Falschangaben gem. § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG, § 53 Abs.2 i.V.m. § 41 Abs.1 Nr. 2 BZRG
<input type="checkbox"/>	Informationen und Empfangsbestätigung zur Datenschutz-Grundverordnung
<input type="checkbox"/>	Fragebogen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) Informationen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren
<input type="checkbox"/>	gültiger Reisepass (noch für mindestens 12 Monate nach geplanter Abreise gültig)
<input type="checkbox"/>	2 biometrische Passfotos
<input type="checkbox"/>	Qualifikationsnachweis: höchster erreichter ausländischer oder dt. Hochschul- oder Berufsabschluss
<input type="checkbox"/>	Arbeitsvertrag/ verbindliche Arbeitsplatzzusage mit Aufgabenbeschreibung, Angaben zum Bruttojahresgehalt und Hinweis zu erforderlichen Sprachkenntnissen
<input type="checkbox"/>	Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis Link Erklärung Beschäftigungsverhältnis BMI
<input type="checkbox"/>	<i>falls vorhanden/ falls erforderlich:</i> Nachweis vorhandener Sprachkenntnisse , siehe Hinweise
<input type="checkbox"/>	<i>falls erforderlich:</i> Anerkennung der ausländischen Qualifikation <i>bei akademischem Abschluss:</i> Auszug aus ANABIN oder Einzelbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz KMK Datenbank Anabin zur Vergleichbarkeit des ausl. Hochschulabschlusses/ der Hochschule <i>bei ausländischer Berufsausbildung:</i> Gleichwertigkeitsbescheid der zuständigen Behörde, siehe unter www.anererkennung-in-deutschland.de Anerkennung ausl. Berufsqualifikation
<input type="checkbox"/>	Lebenslauf
<input type="checkbox"/>	Beschäftigungsnachweise
<input type="checkbox"/>	Visumgebühr (75€, zahlbar in THB)
<input type="checkbox"/>	<i>falls erforderlich</i> bei reglementierten Berufen: Berufsausübungserlaubnis oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis
<input type="checkbox"/>	<i>falls erforderlich:</i> Nachweis einer angemessenen Altersversorgung (erforderlich je nach Einzelfall bei Antragstellern über 45 Jahren)

Diese Liste ist nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Nachweise durch die Visastelle nachgefordert werden. Es bleibt Ihnen unbenommen, sonstige, Ihren Antrag unterstützende Unterlagen beizufügen. Für den Zeitraum zwischen Einreise und Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ist in der Regel ein Krankenversicherungsnachweis (Incoming-Krankenversicherung) vorzulegen.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Antragstellung: [Terminbuchung Visastelle Fachkräfte](#)
Antragsteller, für die der Arbeitgeber bereits eine Vorabzustimmung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach §81a Aufenthaltsgesetz eingeholt hat, buchen den Termin ebenfalls direkt in der Visastelle unter folgender Kategorie: [Terminbuchung Visastelle beschleunigtes Fachkräfteverfahren](#)

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer für einen vollständigen Antrag hängt davon ab, ob eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist (z.B. bei Berufseinsteigern, Mangelberufen oder IT-Spezialisten ohne formalen Bildungsabschluss).

Ergänzende Hinweise für Visa-Anträge zur Erwerbstätigkeit als Fachkraft:

Sonderfall Blaue Karte EU nach § 18 g Abs.1 oder Abs.2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Eine **Blaue Karte EU** kann in folgenden Fällen erteilt werden:

- Sie sind **akademische** Fachkraft. (Ausnahme siehe unten: IT-Spezialisten)
- Die Fachkräfteeigenschaft ist gesichert, d.h. der ausländische Hochschulabschluss ist einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar und dies wird durch einen allgemeinen Nachweis aus ANABIN (in Bezug auf Hochschule und Abschluss im Studienfach) oder durch eine individuelle Bescheinigung der ZAB bestätigt.
- Das Arbeitsverhältnis bezieht sich auf eine **qualifizierte Beschäftigung**, die Beschäftigung ist der Qualifikation **angemessen**.
- Das Bruttojahresgehalt liegt zum Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung über den geforderten **Schwellenwerten**: mindestens 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2024: 45.300 €/Jahr)
Sonderfall: Mangelberufe/ Berufseinsteiger innerhalb von 3 Jahren nach Hochschulabschluss/ IT-Spezialisten: mindestens 45,3 % der Bemessungsgrenze (2024: 41.041, 80 €)
- Das Arbeitsverhältnis sieht eine **Beschäftigungsdauer** von mindestens 6 Monaten vor.

Mangelberufe/ Engpassberufe

In den folgenden Mangelberufen gelten niedrigere Schwellenwerte für das beabsichtigte Arbeitsverhältnis:
[Liste Engpassberufe](https://www.make-it-in-germany.com/de/service/download-bereich) (<https://www.make-it-in-germany.com/de/service/download-bereich>)

Sonderfall IT –Spezialisten

Für Spezialisten im Bereich der Informationstechnologie gibt es folgende Möglichkeiten:

1. **Blaue Karte EU** (§18g Abs.2 AufenthG) auch ohne akademischen Hochschulabschluss, sofern dreijährige Berufserfahrung auf Hochschulniveau + konkretes Jobangebot/ Arbeitsvertrag + Jahresbruttogehalt über dem Schwellenwert (45,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze)
2. Fachkraft **mit berufspraktischen Fähigkeiten** (§19c Abs.2 AufenthG in Verbindung mit §6 Beschäftigungsverordnung), mindestens 3jährige Berufserfahrung, erworben in den letzten 7 Jahren (Nachweis), Mindestbruttogehalt 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (2024: 54.360 €/Jahr), ausreichende Deutsch-Kenntnisse auf Niveau B1

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/it-fachkraefte>

Sonderfall Reglementierte Berufe:

Für bestimmte Berufe ist eine Berufsausübungserlaubnis erforderlich, siehe hierzu bitte:

www.anererkennung-in-deutschland.de

Sprachnachweise

Deutsche Sprachkenntnisse sind bei Fachkräften in der Regel nicht verpflichtend, erhöhen aber die Plausibilität des Visumantrags zur Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung.

In folgenden Fällen **müssen** Deutsch-Kenntnisse auf einem bestimmten Niveau nachgewiesen werden:

- bei reglementierten Berufen (siehe hierzu im konkreten Einzelfall und Bundesland unter www.anererkennung-in-deutschland.de)
- bei Fachkräften mit berufspraktischen Fähigkeiten aus dem IT-Bereich (Deutsch-Kenntnisse sind erforderlich auf Niveau B1)

Der Nachweis muss durch ein anerkanntes Sprachzertifikat erfolgen.

Anerkennung der ausländischen Qualifikation:

Bei einer **Fachkraft mit beruflicher Ausbildung** (d.h. keine akademische Ausbildung, § 18 a AufenthG) **muss** die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation festgestellt worden sein. Der Nachweis erfolgt durch Bescheid der zuständigen Anerkennungsstelle. Das Anerkennungsverfahren ist dem Visumverfahren vorgeschaltet. Die Visastelle berät nicht über die Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer Qualifikationen, Beratungsangebote gibt es über das Internetportal www.anererkennung-in-deutschland.de

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretung zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden. Weitere gesetzliche Änderungen im Bereich der Fachkräfteeinwanderung sind für 2024 beabsichtigt. Informationen hierzu finden Sie in mehreren Sprachen auch unter www.make-it-in-germany.com